

BUNDESGERICHTSHOF

2463 098

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 258/69

URTEIL

Verkündet am

9. Juli 1970

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Emile S [REDACTED], M [REDACTED],
als Erbe der am [REDACTED] August 1969 verstorbenen
Sali S [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 9. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 1969 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist Sohn und Alleinerbe der 1969 verstorbenen Sali S[REDACTED]. Die im Jahre 1899 in Polen geborene jüdische Erblasserin war nach ihrer Darstellung zunächst nach Palästina ausgewandert. Seit 1925 lebte sie in Frankreich. Dort wurde sie 1942 von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. 1950 erwarb sie die französische Staatsbürgerschaft.

- 3 -

Die Erblasserin ist wegen Freiheitsschadens entschädigt worden. Sie hat ferner Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet. Hierzu hat sie vorgetragen, sie habe sich durch die ungünstigen Verhältnisse während der Verfolgungszeit nervöse Störungen, Gelenk- und Rückenbeschwerden sowie ein Darmleiden zugezogen. Die Entschädigungsbehörde hat 1962 auf Grund der vertrauensärztlichen Befunde des Dr. Oster in Paris und zweier Stellungnahmen ihres Gutachterdienstes ein psychasthenisches Syndrom im Sinne der wesentlichen Mitverursachung als Verfolgungsschaden anerkannt, Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt, da die durch dieses Leiden hervorgerufene Erwerbsminderung zu keiner Zeit 25 v.H. erreicht habe. Ein Zusammenhang der bei der Erblasserin weiter festgestellten Polyarthrose der Wirbelsäule und Gelenke sowie ihres Darmleidens mit der Verfolgung sei nicht anzunehmen. Das Landgericht hat die Frage der allgemeinen Anspruchsberechtigung der Erblasserin offengelassen und die Klage unter Würdigung der von ihr vorgelegten ärztlichen Zeugnisse aus medizinischen Gründen abgewiesen. Dieses Urteil wurde 1963 rechtskräftig.

Am 20. Dezember 1965 hat die Erblasserin beantragt, über ihren Gesundheitsschadensanspruch gemäß Art. IV Nr. 1 BEG-SchlußG erneut zu entscheiden. Sie hat eine Bescheinigung des Arztes Dr. K., P., über Behandlung ihrer Leiden in den Jahren 1945 bis 1950 sowie eine Stellungnahme des Vertrauensarztes Dr. O. zu den früheren Ergebnissen der Ärzte vorgelegt. Die Entschädigungsbehörde hat den Angleichungsantrag nach Einschaltung ihres Gutachterdienstes abgelehnt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Erblasserin ein Gutachten des Dr. St. in F. eingereicht, das - auf neue Befunde gestützt - ihr Darmleiden als chronischen Verfolgungsschaden bezeichnet. Das Rechtsmittel ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger als Erbe seiner Mutter deren Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug, nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Verfahren ist durch den Tod der ursprünglichen Klägerin nicht unterbrochen worden (§ 246 Abs. 1 ZIO i. Verb. m. § 209 Abs. 1 BEG). Der Kläger, der zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 2 BEG gehört, ist in den Rechtsstreit eingetreten.

Der auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß gestützte Angleichungsantrag ist zulässig. Er setzt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lediglich voraus, daß der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist.

Das Berufungsgericht hat jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, die Grenzen der im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß vorzunehmenden Prüfung,

zu eng gezogen und den Begriff der tatsächlichen Feststellungen im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG verkannt. Es hat lediglich geprüft, ob sich die medizinischen Erkenntnisse und Auffassungen bezüglich der bei der Erblasserin früher festgestellten Gesundheitsschäden und ihres Zusammenhangs mit der Verfolgung seit Erlaß des abweisenden Urteils insoweit gewandelt hätten, als entweder frühere Befundfeststellungen auf Untersuchungsmethoden beruhten, die nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft als überholt oder unzureichend anzusehen seien, oder frühere Befundfeststellungen in diagnostischer Hinsicht gegenwärtig eine andere Beurteilung erfahren würden. Beides sei nicht der Fall, wie es auch der Gutachterdienst der Entschädigungsbehörde zu Recht angenommen habe. Die von der Erblasserin im Angleichungsverfahren erstmals vorgelegten medizinischen Unterlagen und Befunde hat das Berufungsgericht mit Ausnahme der Stellungnahme des Vertrauensarztes Dr. O. nicht gewürdigt. Es hält sich vielmehr an die dem früheren Urteil zugrundeliegenden Befunde gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG gebunden.

Diese Begründung beruht auf einer unzutreffenden Auslegung der Angleichungsvorschriften. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1970, 77 Nr. 24 ausgeführt hat, setzt auch die sachliche Prüfung des Angleichungsantrags nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG nicht voraus, daß sich die medizinischen Auffassungen über die Leiden der Erblasserin seit der früheren Entscheidung gewandelt haben. Ferner sind die Entschädigungsorgane bei der Neufestsetzung

des Anspruchs nicht gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG an die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden ärztlichen Befunde und sonstigen medizinischen Untersuchungsergebnisse gebunden. Sie können die früher zugrunde gelegten ärztlichen Diagnosen, Befunderhebungen und sonstigen Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen lassen sowie weitere zusätzliche Befunde erheben. Auch der Antragsteller ist nicht gehindert, weitere medizinische Unterlagen einzureichen, wie dies hier die Erblasserin getan hat. Da im Angleichungsverfahren der Gesundheitsschadensanspruch in vollem Umfang neu festzusetzen ist, sind auch die seit der früheren Begutachtung eingetretenen Veränderungen, so eine Verschlimmerung des Leidens, zu berücksichtigen. Andernfalls wäre der Berechtigte mit seinen Rechten aus §§ 35, 206 BEG ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses erhält damit zugleich Gelegenheit, die Frage der allgemeinen Anspruchsberechtigung der Erblasserin nach § 160 BEG zu prüfen. Auch wird es zu untersuchen haben, ob der Kläger im Hinblick auf die

Beschränkung seines Erbrechts durch ein Nießbrauchs-
recht befugt ist, Leistung allein an sich zu verlangen.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs